

ziehende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit soll die Jugendhaft auf den Straftäter nachdrücklich und disziplinierend einwirken. Diese Wirkung wird vor allem dann erzielt, wenn diese Strafe der Tat unverzüglich folgt.

Die Anwendung der Jugendhaft hängt von der Art und Weise der Tatbegehung sowie der Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters ab. Sie wird insbesondere gegenüber Tätern in Betracht kommen, bei denen das Vergehen zwar weniger schwer wiegt, jedoch die Art und Weise seiner Begehung eine grobe Mißachtung elementarer Regeln des Zusammenlebens ausdrückt und daher als ein von erheblicher Disziplinlosigkeit zeugendes soziales Fehlverhalten korrigiert werden muß. Das ist beispielsweise bei solchen Jugendlichen der Fall, die sich — bedingt durch die konkrete Handlungssituation — durch situativ stark wirkende Gruppeneinflüsse zur Straftat hinreißen ließen. Bei Jugendlichen, die bereits mit Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat vorbestraft sind oder sich bereits mehrfach vor dem staatlichen bzw. gesellschaftlichen Gericht verantworten mußten, wird zu prüfen sein, ob die neuerliche Straftat bereits eine relativ verfestigte Mißachtung gesellschaftlicher Regeln und Anforderungen zum Ausdruck bringt und daher eine nachhaltigere Form des Freiheitsentzuges erforderlich macht.

Das Gericht hat die gesetzliche Möglichkeit, als Rechtsvergünstigung festzulegen, daß die Jugendhaft nicht in das Strafregister eingetragen wird. Dies wird namentlich bei jugendlichen Ersttätern zu erwägen sein, bei denen Tatschwere und Verhalten vor der Tat zeigen, daß die Straftat zwar eine grobe, aber einmalige Entgleisung darstellt und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Haftstrafe eine dauerhafte Wirkung erzielen wird.

*Die Einweisung in ein Jugendhaus* nach § 75 StGB ist eine selbständige Strafart. Als eine Maßnahme persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Jugendlichen ist sie durch ihre spezifisch *strafvollzugspädagogische Ausgestaltung* darauf gerichtet, einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung des jugendlichen Straftäters nachhaltig entgegenzuwirken.

Die Spezifik des Anliegens, eine beim Jugendlichen vorliegende erhebliche soziale Fehlentwicklung zu korrigieren, macht es erforderlich, die zeitliche Dauer des Aufenthaltes im Jugendhaus relativ unbestimmt festzusetzen. Der Aufenthalt im Jugendhaus dauert mindestens ein Jahr bis höchstens drei Jahre.

Als eine Maßnahme des Freiheitsentzuges ist die Einweisung in ein Jugendhaus nicht mit der Freiheitsstrafe identisch. Ihrer Rechtsnatur nach stellt sie keine Freiheitsstrafe im Sinne des § 39 StGB dar, so daß ein Vorbestraftsein mit Einweisung in ein Jugendhaus z.B. nicht strafschärfend wirkt, wenn dies gesetzlich für den Fall der Vorbestraftheit mit Freiheitsstrafe vorgesehen ist (wie z.B. § 44 Abs. 1, § 162 Abs. 1 Ziff. 4 oder § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB).

Auch bei Einweisung in ein Jugendhaus kann das Gericht festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt (§ 75 Abs. 4 StGB). Andererseits kann das Vorbestraftsein mit Einweisung bei erneuter Straffälligkeit bzw. auch der Ausspruch einer Einweisung selbst ein Rechtsgrund für die Anwendung von Wieder-eingliederungsmaßnahmen nach §§ 47 und 48 StGB sein.

Für die Einweisung in ein Jugendhaus müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: